Bürgermeisteramt **Vorlage Nr. 31/2010**
Az.: 921.5; 550.33-Ai Sinsheim, den 12.04.2010

Stadtmarketing Sinsheim GmbH
hier: Befreiung von der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO/Ersatzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 27.04.2010**

TOP 3 öffentlich

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Befreiung von der Prüfungserfordernis des Jahresabschlusses und beauftragt die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg eine entsprechende Ersatzprüfung durchzuführen (§ 103 Abs. 1 S. 2 GemO).

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Die Stadtmarketing Sinsheim GmbH ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Stadtverwaltung Sinsheim. Sie hat zum 01.01.2009 den Betrieb aufgenommen.

Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres 2009 wurde der Jahresabschluss erstellt. Grundsätzlich muss gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5b GemO der Jahresabschluss einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Auf Grund des geringen Geschäftsumfanges kann von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine Befreiung des Prüfungserfordernisses erteilt werden, wenn andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind. Eine geringe Unternehmenstätigkeit kann bei jährlichen Umsatzerlösen von nachhaltig weniger als 2,50 Mio. € angenommen werden. Dies trifft bei der Stadtmarketing Sinsheim GmbH im vollen Umfang zu.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird eine entsprechende Ersatzprüfung im Sinne „anderer geeigneter Prüfungsmaßnahmen“ vornehmen.

Da auch in den nächsten Jahren damit gerechnet wird, dass die Unternehmenstätigkeit in einem geringen Maße stattfindet, gilt der zu fassende Beschluss auch für die zukünftigen Jahre – bis zum Widerruf durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Geinert	Bender	Aisenpreis
Oberbürgermeister	Stadtkämmerer	Geschäftsführung